

Elternmitarbeit

1. Elternvertretung in den Klassen (EV)

Alle Erziehungsberechtigten einer Klasse treffen sich auf Elternabenden zur Erörterung aller schulischen Fragen. (Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts, Fragen der Organisation).

Sie wählen für **zwei Jahre** je einen **Vorsitzenden** und einen **Stellvertreter**, sowie drei Vertreter für die Klassenkonferenz.

Sie bilden zusammen den Vorstand der Klassenelternschaft.

Der/die Vorsitzende plant, informiert und leitet mindestens zwei Elternabende im Schuljahr. Sie/Er legt die Tagesordnungspunkte für die Elternabende nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern und der Lehrkraft fest. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung (nicht die Lehrkraft) und führt eine Anwesenheitsliste, um nicht anwesende Eltern informieren zu können.

Die Eltern können sich auf der Versammlung mit allen schulischen Fragen und Problemen beschäftigen. Der/die Klassenlehrer/-in geben Auskunft über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts.

Der/die Vorsitzende sollte regelmäßig Kontakt zu den Lehrkräften und zum Schulelternrat halten, um über aktuelle Informationen zu verfügen. Aus diesen Gründen wäre es sinnvoll, den Vorsitzenden in die Klassenkonferenz zu wählen.

Die Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz setzt sich zusammen aus den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften und den drei gewählten Elternvertretern. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Angelegenheiten die ausschließlich die Klasse oder aber einzelne Schüler betreffen,

insbesondere aber über:

- **1.** Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.
- 2. Das Zusammenwirken der Fachlehrer
- 3. Die Koordination der Hausaufgaben
- 4. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler.
- 5. Wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- **6.** Erziehungsmittel können, Ordnungsmaßnahmen müssen in der Klassenkonferenz beschlossen werden.



Persönliche Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Es wird ein Protokoll gefertigt.

Es ist sinnvoll, wenn die Vorsitzende der Klassenelternschaft oder ihr Stellvertreter auch Mitglied der Klassenkonferenz ist.

2. Schulelternrat (SER)

Die Vorsitzenden aller Klassenelternschaften und deren Stellvertreter bilden zusammen den Schulelternrat.

Der SER tritt mindestens viermal im Jahr (ca. alle 6 Wochen, ausgenommen Ferien) zusammen. Am besten vor der jeweiligen Gesamtkonferenz. Er erörtert alle die Schülerschaft und die Schule betreffenden Fragen und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schulleitung, Schulbehörde, Medien und dem Schulträger.

Der SER wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre den <u>Vorstand</u>, sowie <u>Vertreter</u> und <u>Stellvertreter</u> für die <u>Gesamtkonferenzen</u> (GK), <u>Fachkonferenzen</u> (FK) und den <u>Stadt</u>- und <u>Regionselternrat</u>.(StER u,. RER).

Die Vorsitzende des SER lädt zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr ein, die sie auch organisiert und leitet. Der Vorstand ist Ansprechpartner für die EV und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der SER hat die gleichen Informations- und Anhörungsrechte wie die Klassenelternschaft. Er kann sich auch Referenten zu bestimmten Themen einladen, um sich sachkundig zu machen. Er darf außerdem unabhängig von Entscheidung der Gesamtkonferenz entscheiden.

Der SER ist von der **Schulleitung** (SL) vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören. Die Anhörung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit er auch ein Votum abgeben kann, bevor eine Vor- oder Entscheidung getroffen wird.

An den Sitzungen des SER kann die Schulleitung teilnehmen, muss sie aber nicht.

Gesamtkonferenz (GK):

Mitglieder der GK sind alle Beschäftigten der Schule und die dafür gewählten Elternvertreter. Hier werden Entscheidungen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule getroffen. Die Elternschaft hat ein Anhörungsrecht; sie ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören. Es besteht von Seiten der Schule eine Informationspflicht. Es wäre sinnvoll, den Vorstand des SER in die GK zu wählen. Geleitet wird diese von der Schulleitung.

Die Konferenzen müssen in der unterrichtsfreien Zeit, frühestens ab 16.00 Uhr, stattfinden. So können auch berufstätige EV daran teilnehmen. Die Einladungen und die Tagesordnung sind den EV mindestens **7 Tage** vor dem festgesetzten Termin



zuzustellen. Eine Konferenz ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

Fachkonferenzen (FK):

Für jedes Unterrichtsfach soll einmal pro Schulhalbjahr eine FK stattfinden. Sie entscheidet über fachbezogene Angelegenheiten (Anschaffung von Büchern, Arbeitsplänen).

In jeder FK sind 2 EV stimmberechtigt. Sie berichten dem SER. Bei uns gibt es FK für die Fächer: Deutsch, Mathe, Religion, Englisch, Sport, Sachunterricht, Musik und Kunst/Werken/Textil.

3. Schulvorstand (SchulVo)

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 38 b NSchG geregelt. An den Grundschulen setzt sich der Schulvorstand jeweils zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zusammen.

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Der Schulvorstand entscheidet u. a. über den von der Schulleiterin/dem Schulleiter aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation, die Führung einer Eingangsstufe, die Ausgestaltung der Stundentafel, die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften, Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG.

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.